



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.II. Der Evangelicorum darüber gemachte Erinnerung.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. Heilbron, contra Closter Nessel, & Closter Schönthal und Kayßheim, bleibt, propter
Dec. connexitatem causæ, bey dem Schwedischen Aufsat in tertio termino, 1649.
Schwäbisch-Hall, Indiget ulteriori informatione. Dec.
Simpurg, contra Teutschen-Orden, bleibt.

QVARTA CLASSIS.

So wohl der Eingang als Specificatio casuum, verbleibt, wie in dem Königlich Schwedischen Aufsat.

Pœna, weil Sie bereits in Instrumento Pacis, und dem Præliminar Recces dictiret, kan ausgelassen bleiben.

Der §. Welche jetztgesetzte Eintheilung u. kan der Stände Aufsat gemäß, eingerichtet werden.

Nominatio Commissariorum, ist auch placidiret.

Ratione documentorum, kan man auch mit der Stände Aufsat einig seyn.

Usurpatio titulorum, ist annoch bedenklich.

Extensio Amnestiæ,

N. II.

Dienstags den 18. Dec. 1649.

Der Herren/Evangelischen Stände Erinnerungen auf den Schwedischen Gegen-Aufsat

In proœmio.

- 1) Die Verba: Hiebevorn eingebrachte und ferner einbringende: wären auszulassen.
- 2) Ingleichen die Enumeratio Restitutorum.
In §. zu richtiger Abhelffung.
- 3) Weilt im arctiori modo Exequendi expresse enthalten, daß das nudum factum possessionis anzusehen; item die Restitutiones sumtibus Restituentis geschehen sollen; So wären die Worte arctiori modo, denen Restituentis zum besten, zu behalten.

In §. der Chur-Pfälzischen Restitution.

- 4) Der Vergleich könnte wohl inferiret werden; jedoch aber ohne Extension der Titul. Zumahl Chur-Bayern sich hierinnen auf das Instrumentum Pacis beziehe;
- 5) Wegen Restitution und Introduction der Augspurgischen Confessions-Verwandten exercitii Religionis in der Untern Pfalz die Commissarios darbey zu setzen; und solchen §. ad primum terminum zu bringen.
- 6) Item den §. Was auch sonst, wegen der Pfalz-Gräfflichen Frau Mutter und Gebrüdere auszulassen.
- 7) Quætionem An ganz auszulassen.
- 8) Ingleichen nudum factum possessionis auszulassen.
- 9) Gegen-Gravamina, bleibt.

§ f f f f

oder

1649. 10. Oder Collegium Deputatorum add. welches dem Direct. An statt der Wort: 1649.
Dec. Collegium Deputatorum: wäre zu setzen, welches dasselbe dem Collegio De-
putatorum alsbald zu notificiren. Dec.
11. Wann die Quaestio An? ausgelassen wird, als bliebe es mit dem verf. damit
alles seine vollständige Effectuirung ic. bey der Herren Stände Aufsaß.
12. Wegen von denen Königlichlichen Herren Schwedischen begehrtet würcklicher Assen-
suration, vermeinen die Herren Evangelische Stände, daß die Generalis Ga-
rantia und Arctior modus dieselbe gnugsam præstiren thäte.
13. Wegen der Option der Restituendorm, wo sie Ihre Restitutiones anbringen
wollen, wäre selbiger §. auszulassen, zumahlen Ihnen die Optio ohne das vermd-
ge Instrumenti Pacis competiret.
14. Die Wort täglich (ausser des Sonntags) zu rechter früher Zeit zusammen
kommen, auszulassen.
15. Nürnberg, addatur: mit Adjunction der Stadt Lindau.
16. Die Wort: oder nechst darauf folgenden tribus mensibus, können stehen bleiben.
17. Collegio Deputatorum, wie oben.
18. Crayß-Ausschreibende Fürsten omittatur verbum: nächstgelegenen, ad-
datur: Crayß-Fürsten.
19. An statt im Preliminar-Recess, ponatur: oben.
20. In §. zu welches alles: omittantur verba verrichtete und verrichtende.
21. In §. vorgehend dieses: omittatur bis dato einkommene.

N. III.

Dienstags den 18. Decembris
Anno 1649.

Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Monita.

2. Wegen der Enumeration der Restitutorum zweiffeln annoch Seine Fürstliche
Durchlaucht.
3. Desideriren copiam des Arctioris modi zu haben.
4. Wegen extension des Herrn Chur-Fürsten Pfalz-Grafen Chur-Fürstlichen Durch-
laucht, halten Seine Fürstliche Durchlaucht darfür, daß dieselbe verbleiben
müsse.
5. Ratione Exercitii Augustanae Confessionis in der Untern Pfalz seyn Seine
Fürstliche Durchlaucht einig, daß selbiger Punct ad primum terminum gesetzt
wird.
6. Wegen der Chur-Fürstlichen Frau Mutter ic. belieben Seine Fürstliche Durch-
laucht, daß cum Caesareis soll gehandelt werden.
7. 8. Quaestio An? & nudum factum possessionis, muß stehen bleiben.

9. Ge